

Gemeinde Nesselwängle

Tel. 05675/8249 FAX 05675/8307

e-mail: gemeinde@nesselwaengle.tirol.gv.at

Niederschrift der 6. öffentliche Gemeinderatssitzung am
22.08.2022 im Sitzungssaal der Gemeinde Nesselwängle mit folgender Tagesordnung:

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 5. Gemeinderatssitzung vom 18.07.2022
- 2 Beratung und Beschlussfassung der Wasser- und Kanalgebührenverordnung
- 3 Beratung und Beschlussfassung Straßenbeleuchtung Rauth
- 4 Bericht des Bürgermeisters
- 5 Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 6 Beratung und Beschlussfassung Personalangelegenheiten

Beginn:

19.00 Uhr

Anwesend:

BGM Hubert Mark

GR Lisa Guem

GR Johannes Bilgeri

GR Karl-Heinz Bitesnich

GR Katja Erd-Rief

GR Klaus Hornstein

GR Stefanie Lumpert

GR Karin Ried-Weinzierl

GR Bernhard Rief

GR Martin Thurner

EGR Ing. Albrecht Zitt

Vertretung für Herrn Dipl.Ing. Ernst Schuster

Nicht anwesend:

GR Dipl.Ing. Ernst Schuster

Schriftführer:

Anna Wankmiller

Verlauf der Sitzung

1) Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der 5. Gemeinderatssitzung vom 18.07.2022

Nach erfolgter Begrüßung durch den Bürgermeister wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Einladung zur 6. Gemeinderatssitzung wurde zeitgerecht ausgesandt und gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Die Niederschrift zur 5. Gemeinderatssitzung vom 18.07.2022 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

2) Beratung und Beschlussfassung der Wasser- und Kanalgebührenverordnung

Kanalbenutzungsgebührenverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 22.8.2022 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Nesselwängle erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen, z.B. Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen usw., sofern sie nicht an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Nesselwängle angeschlossen sind.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr mit Ausnahme des Ortsteiles Rauth beträgt einmalig 5,39 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, zuzüglich 10 % MWSt.

(6) Die Anschlussgebühr für den Ortsteil Rauth beträgt einmalig 6,44 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, zuzüglich 10 % MWSt.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr mit Ausnahme des Ortsteiles Rauth bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,57 Euro pro Kubikmeter, zuzüglich 10 % MWSt.

(2) Die laufende Gebühr für den Ortsteil Rauth bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,24 Euro pro Kubikmeter, zuzüglich 10 % MWSt.

(3) Die Mindestgebühr je Gebäude und Abrechnungsperiode (01.10. – 30.09. des Folgejahres) entspricht einem Wasserverbrauch von 50 m³ (=Mindestverbrauch). Dieser Mindestgebühr ist auch für Gebäude gültig in welchen aus sonstigen Gründen keine Zählereinheit verbaut ist, jedoch an der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(5) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschnldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung, mit Ausnahme des § 2 Abs. 5 und 6 und § 4 Abs. 1 und 2, tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Nesselwängle in Kraft. Der § 2 Abs. 5 und 6 tritt mit 1.1.2023 in Kraft und der § 4 Abs. 1 und 2 tritt mit 1.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalgebührenordnung vom 21.2.2022 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

Wasserbenützungsgbührenverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 22.8.2022 über die Erhebung von Wasserbenützungsgbühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgbühren

(1) Die Gemeinde Nesselwängle erhebt Wasserbenützungsgbühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse

eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen, z.B. Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen usw., sofern sie nicht an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Nesselwängle angeschlossen sind.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,04 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum, zuzüglich 10 % MWSt.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,241 Euro pro Kubikmeter, zuzüglich 10 % MWSt.

(2) Die Mindestgebühr je Gebäude und Abrechnungsperiode (01.10. – 30.09. des Folgejahres) entspricht einem Wasserverbrauch von 50 m³ (=Mindestverbrauch). Dieser Mindestgebühr ist auch für Gebäude gültig in welchen aus sonstigen Gründen keine Zählereinheit verbaut ist, jedoch an der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschildner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung, mit Ausnahme des § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 1, tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Nesselwängle in Kraft. Der § 2 Abs. 5 tritt mit 1.1.2023 in Kraft und der § 4 Abs. 1 tritt mit 1.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalgebührenordnung vom 22.3.2021 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

3) Beratung und Beschlussfassung Straßenbeleuchtung Rauth

Klaus Hornstein erläutert die vorliegenden Angebote. Es wurde ein Angebotsvergleich erstellt und die die Lampen der Fa. Ecoworld, Masten von Stahlbau Birtner und Arbeitszeit der Fa. Entstrasser sind deutlich günstiger wie das Angebot vom Elektrizitätswerk Schattwald. Klaus spricht somit eine Empfehlung für das Alternativangebot Ecoworld aus.

Zitt Albrecht möchte für die Masten noch ein anderes Angebot einholen.

Beschluss:

Das Angebot von Ecoworld bzw. Entstrasser wird angenommen, außer Zitt Abrecht legt ein günstigeres Angebot für die Masten bis spätestens 24.08.2022 vor.

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 1 dagegen (Rief Bernd)

4) Bericht des Bürgermeisters

Für das Vorhaben „Talhuanza“ wollte die Gemeinde eine Volksbefragung durchführen. Daraufhin wurde das Projekt von den Investoren abgesagt.

Zur Finanzierung vom Pumptrack wird ein Innovationsbeitrag beantragt.

Die Dachsanierung des Feuerwehrhauses ist mittlerweile fertig.

Baustelle Rauth schreitet gut voran. Leider sind durch das Unwetter ein paar Schäden entstanden.

Die Schilder im gesamten Ort werden dokumentiert, damit sie verordnet werden können.

Der Parkplatz Haller kann gebaut werden, allerdings steht die Finanzierung noch offen.

Nach Rücksprache mit der Lawinenkommission wäre es sinnvoll, eine Verbauung im Bereich der Regenbogenkurve Rauth zu errichten. Die Kosten werden zusammengestellt und Gespräche mit dem Grundeigentümer geführt.

Das Buswartehäuschen beim Gasthaus Köllenspitze wird am Mittwoch geliefert.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Tourismusausschuss für das gut gelungene Weinfest.

Durch das Unwetter am vergangenen Wochenende wurde die Gemeindeeinsatzleitung zum ersten Mal herangezogen. Es war eine große Reichweite an Einsätze, wobei die größte Baustelle die Zufahrtstraße Rauth betrifft. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 80.000 bis 100.000 Euro netto. Der Auftrag wurde bereits an die Fa. HTB vergeben. Bitesnich Karl-Heinz bringt vor, dass in diesem Zuge die Oberflächenentwässerung angeschaut werden sollte.

Laut Auskunft der Wildbachverbauung müssen vier Geschiebebecken mit insgesamt 1.800m³ Material in den nächsten drei Wochen ausgebaggert werden. Hier muss die Gemeinde einen Interessentenbeitrag an die WLW zahlen.

5) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zitt Albrecht spricht das Problem vom übergehenden Bach neben dem Gasthof Schuster an. Bgm. Mark wird dies mit der Wildbachverbauung anschauen.

Zitt Albrecht fragt nach, ob der Parkscheinautomat in Haller jetzt aufgestellt werden kann. Ihm wird mitgeteilt, dass die Gemeinde noch auf die Genehmigung vom Naturschutz warten muss.

Erd-Rief Katja schildert die Situation am Liftparkplatz im Bezug auf fehlende öffentliche Toiletten. Eventuell könnte das untere WC im Sportcenter aufgesperrt werden. Abklärung folgt.

Rief Bernd bringt vor, dass die Regenbogenkurve in Rauth gemäht werden sollte. Eventuell könnte man auch Schafe einzäunen. Witting Kilian wird der Auftrag erteilt, diesen Hang heuer zu mähen.

Guem Lisa erläutert den Gemeinderäten das Ergebnis der Bedarfserhebung Hort. 65% der Fragebögen sind wieder bei der Gemeinde eingelangt. Die Auswertung hat ergeben, dass der Bedarf an Betreuung von 14:00 bis 17:00 Uhr ohne Mittagessen nur von einer Familie benötigt wird. Somit wird das bestehende Konzept nicht geändert.

Ein neues Exemplar der Dorfzeitung wird im September erscheinen. Dazu bitte die Berichte bis spätestens Mitte September an Guem Lisa schicken.

Bgm. Mark Hubert teilt mit, dass Ersatzgemeinderat Zotz Bernd sein Mandat zurückgelegt hat. Reichel Stefan wird sein Nachfolger sein.

Lumpert Stefanie bittet um jeweils einen Kuchen pro Gemeinderat für den Talfeiertag am 17.09.2022

Lumpert Stefanie fragt über einen Standort für die schwenkbare Webcam vom TVB nach. Der Tourismusverband finanziert die Kamera, aber der Anschluss muss selbst organisiert werden. Mögliche Standorte sind Schneetalalm oder Krinnenalpe.

Lumpert Stefanie erkundigt sich nach dem derzeitigen Stand der Tannheimer Hütte. Hier fehlt noch das Brandschutztechnische Gutachten.

Bilgeri Johannes erkundigt sich über eventuelle Probleme bei Schatz Martha nach dem Unwetter. Es wurde nichts gemeldet.

6) Beratung und Beschlussfassung Personalangelegenheiten

Bgm. Mark stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmungsergebnis - 11 dafür und 0 dagegen

Ende:

20.30 Uhr

Schriftführer:



Für den Gemeinderat der Bürgermeister
uns zwei Gemeinderatsmitglieder:

